



# RAHMENVEREINBARUNG

## FÜR LEISTUNGEN, ENTGELTE UND QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER JUGENDHILFE

2026

# Vorwort

Die Rahmenvereinbarung wurde in einem dialogischen Prozess zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungsträger) erarbeitet und fortgeschrieben. Sie bildet den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung ersetzen nicht die Ergebnisse oder Regelungen möglicher Einzelvereinbarungen.

Grundverständnis der Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung ist eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung.

Die Rahmenvereinbarung stellt einen gemeinsamen Prozess der Vertragspartner zur Identifizierung von verallgemeinerbaren Kriterien dar, die Eingang in individuelle Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden.

Die Vereinbarungspartner erklären die Absicht, die vorliegenden Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit kontinuierlich im Sinne der jungen Menschen und deren Familien im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu nutzen und weiter zu entwickeln. Im Rahmen der AG 78 wird die Rahmenvereinbarung bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch die Mitglieder überprüft und im weitergeführten dialogischen Prozess fortgeschrieben, sowie durch unterstützende Handreichungen ergänzt. Die erste Überprüfung wurde 2022 abgeschlossen.

Aufgrund des Inkrafttretens des Brandenburger Kinder- und Jugendgesetzes im August 2024 wurde die Rahmenvereinbarung im Jahr 2025 grundlegend im dialogischen Prozess überarbeitet.

Entsprechend einer gemeinsamen Haltung wird die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit allen Akteuren des Landkreises OPR gemeinsam entwickelt.

Eine Grundlage hierfür bietet unter anderem der Kreistagsbeschluss vom 30.05.2024 des Landkreises, welcher die funktionale Zusammenlegung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in der Kreisverwaltung ermöglicht.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abschnitt I Allgemeines .....	6
§ 1 Vereinbarungspartner.....	6
§ 2 Gegenstand .....	6
§ 3 Grundsätze .....	7
§ 4 Verbindlichkeit.....	8
Abschnitt II Leistungsvereinbarung .....	9
§ 5 Leistungsvereinbarung .....	9
§ 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung.....	9
§ 7 Struktur der Leistungserbringung der Angebote .....	9
Abschnitt III Entgelte .....	11
§ 8 Entgeltvereinbarung .....	11
§ 9 Entgelt für Angebote.....	12
§ 10 Abrechnung .....	12
Abschnitt IV Qualitätsentwicklung.....	13
§ 11 Qualitätsentwicklungsvereinbarung .....	13
§ 12 Sicherstellung und Entwicklung der Qualität des Leistungserbringens.....	13
§ 12a Strukturqualität.....	13
§ 12b Prozessqualität .....	14
§ 12c Ergebnisqualität .....	16
§ 13 Qualitätsdialog .....	16
Abschnitt V Schlussbestimmungen .....	17
§ 14 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (§ 78d SGB VIII).....	17
§ 15 Änderungen und Ergänzungen .....	17
§ 16 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel.....	17
Anlage 1- Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung.....	19
Anlage 1a – Maßstäbe für gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII.....	23

Anlage 1b – Maßstäbe zum begleiteten Umgang .....	26
Anlage 1c – Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung .....	28
Anlage 1d – Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.....	35
Anlage 2 – Standards der Zusammenarbeit .....	37
Anlage 3 – Leitfaden Qualitätsdialog .....	39
Anlage 4 – Kalkulation Fachleistungsstunde .....	43
Anlage 4a – Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde .....	47
Anlage 5 – Entgelte- stationäre Angebote .....	49
Anlage 5a – Kalkulationsblatt- Stationär .....	52
Anlage 6 – Entgelte- teilstationäre Angebote.....	53
Anlage 6a – Kalkulationsblatt- Teilstationär .....	56
Anlage 7 - Verhandlungskommission .....	57
Anlage 8 - Beitrittserklärung .....	58
Anlage 9 – Informationsbogen.....	59

# Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressions-Training
AFT	Aufsuchende Familientherapie
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG 78	Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des § 78 SGB VIII
BbgKJG	Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FLS	Fachleistungsstunde
GUV	Gemeindeunfallverhütungsvorschrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
LEQ	Leistungsentgelt-Qualifikationsvereinbarung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MVG-EKD	Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
OPR-Cloud	Ostprignitz-Ruppin
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TVöD-VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VHT	Video Home Training
VV – SchuKJE	Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
VzÄ	Vollzeitäquivalent

# Abschnitt I Allgemeines

## § 1 Vereinbarungspartner

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, KJSG, BbgKJG und anderer relevanter gesetzlicher Bestimmungen.

Vereinbarungsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind die Träger von Einrichtungen und Angeboten der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer), die Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung erbringen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungsträger).

## § 2 Gegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt:

- die Inhalte der nach §§ 77, 78b Abs.1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Satz 1 Nr. 1 SGB VIII für Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Die Vereinbarungen gelten für die Erbringung der insbesondere nachfolgend genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für den Personenkreis im Geltungsbereich gem. § 6 SGB VIII:

- Leistungen zum begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
- Mediation (18 Abs. 3 SGB VIII)
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 ff SGB VIII)
- Clearing (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Pflege und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen in einer Einrichtung (§ 27 Abs. 4 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe
  - in ambulanter Form (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
  - in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII)
- Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

(3) Andere notwendige und geeignete Hilfen sind möglich. Vor dem Hintergrund der Sozialraumorientierung sollen perspektivisch mehr flexible Hilfen realisiert werden können.

(4) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(5) Sind Vereinbarungen zu Leistungen nicht abgeschlossen und die Übernahme des Leistungsentgeltes ist gemäß § 78b Abs. 3 SGB VIII geboten, so werden individuell befristete Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Grundlage hierfür bildet die entsprechende Hilfeplanung.

### § 3 Grundsätze

Für alle zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung und die daraufhin geschlossenen Vereinbarungen gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 78b Abs. 2 SGB VIII.

(1) Zweck der Rahmenvereinbarung ist insbesondere die Umsetzung des § 1 Abs. 3 SGB VIII sowie des § 48 Abs. 1 und 3 Bbg KJG.

Dies soll gelingen durch:

- ermöglichen von gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion
- die Aktivierung der Ressourcen der Leistungsempfänger
- alters- und entwicklungsstandgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Information über Kinder- & Jugendhilfelandesrat)
- Gewährleistung von Individualität, Intimität und Identität
- bedarfsgerechte Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen
- die Weiterentwicklung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Beachtung finden darüber hinaus die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Istanbul-Konvention.

(2) Die grundlegenden Theorien und die eingesetzten Methoden orientieren sich an den zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer abgestimmten Standards der sozialen Arbeit. Diese werden in der Leistungsbeschreibung des Trägers dargelegt.

(3) Der Leistungsprozess im Einzelfall und dessen Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Hierbei finden die §§ 61 - 65 SGB VIII Anwendung.

(4) Die Zielformulierungen in der Hilfeplanung entstehen in einem partnerschaftlichen Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten. Insbesondere liegt der Fokus auf den betreffenden jungen Menschen (§ 4 BbgKJG).

(5) Der Leistungsträger und der Leistungserbringer definieren und aktualisieren die wichtigsten Standards der Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale.

(6) Der Träger hat das Fallführende sowie das örtlich zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn dort ein Sachverhalt/konkreter Verdacht bekannt wird, der die Prüfpflicht des Jugendamtes nach § 14 Abs. 3 BbgKJG auslöst. Werden dem örtlichen Jugendamt Sachverhalte/konkrete Verdachtsmomente gemeldet/bekannt, die eine Prüfpflicht nach § 14 Abs. 3 BbgKJG auslösen, informiert es den betreffenden Träger.

Die Inhalte der Meldungen erfolgen gemäß der Anlage 9.

## § 4 Verbindlichkeit

(1) Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach §§ 77, 78 a-e, 79a SGB VIII. Im Übrigen gilt die Besonderheit des Einzelfalles, einrichtungsbezogene Einzelvereinbarungen sind möglich.

(2) Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bilden eine Einheit und müssen im Zusammenhang betrachtet werden (siehe § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung).

# Abschnitt II Leistungsvereinbarung

## § 5 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers (Anlage Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung) und den Maßstäben für die jeweilige Leistung (Anlagen 1a - d).

(2) Die Leistungsvereinbarungen werden auf Grundlage § 78a - § 78e SGB VIII verhandelt, gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungen im Einzelfall geeignet sind:

- dem individuellen Hilfebedarf nach dem Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und/ oder
- der Schutzplanung (§ 8a SGB VIII)
- bei vorläufigen Hilfen dem vorläufigem Hilfeplan
- dem begleiteten Umgang nach der Umgangsplanung

des Leistungsträgers zu entsprechen.

## § 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte einer Leistungsbeschreibung richten sich an der Anlage Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung aus.

Dazu gelten die Anlagen zu folgenden Maßstäben und Vorgaben:

- Anlage 1a - Maßstäbe für Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder §19 SGB VIII, §27 Abs. 2 SGB VIII
- Anlage 1b - Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII
- Anlage 1c - Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, § 41 SGB VIII
- Anlage 1d - Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

## § 7 Struktur der Leistungserbringung der Angebote

(1) Die Leistungsangebote gliedern sich in Regelleistungen und gesondert beschriebene Zusatzleistungen.

(2) Regelleistungen umfassen Leistungen, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten zur Verfügung stehen (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(3) Zusatzleistungen werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII oder der Schutzplanung nach § 8a SGB VIII individuell vereinbart (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(5) Die Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2) sind die Grundlage für die Leistungserbringung.

# Abschnitt III Entgelte

## § 8 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von abgestimmten Inhalten der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

(2) Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen werden in Form von Tagessätzen vereinbart. Zusatzleistungen werden gesondert verhandelt. Entgelte für ambulante Leistungen werden in Form von Fachleistungsstunden (Anlage 4a- Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde) festgesetzt, andere Finanzierungsarten sind möglich und werden gesondert abgestimmt.

(3) Leistungsentgelte werden für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum, unter Zugrundelegung der vom Leistungserbringer dafür kalkulierten Kosten verhandelt.

(4) Mit der schriftlichen Aufforderung auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung reicht der Leistungserbringer das entsprechende Kalkulationsblatt (Anlage 4a Kalkulationsblatt Fachleistunde, Anlage 5a Kalkulationsblatt stationäre Entgelte oder Anlage 6a Kalkulationsblatt teilstationäre Entgelte) und ggf. die erforderlichen Nachweise ein. Bei stationären/ teilstationären Angeboten wird zusätzlich die aktuelle Betriebserlaubnis eingereicht.

Der Leistungsträger strebt innerhalb von 6 Wochen an, die Verhandlung aufzunehmen.

(5) Grundlage der Personalkostenkalkulationen bilden die zu erwartenden Personalkosten im zukünftigen Verhandlungszeitraum. Steigerungen in geltenden Tarifverträgen sind nachzuweisen.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Personalkostensteigerungen uneingeschränkt an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 78d ff. SGB VIII sind zu beachten.

Die Pauschalen für Sachkosten werden im jährlichen Rhythmus mit den aus der AG 78 delegierten Trägervertreter: innen verhandelt. Diese dienen als angemessene Werte innerhalb einer Kostensatzverhandlung jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres.

Grundlage für diese Verhandlungen bildet der Verbraucherindex des statistischen Bundesamtes. Die Anlagen 4 - 6a werden entsprechend angepasst. Davon abweichende individuelle Kosten sind auf Nachweis verhandelbar.

Die Anlage 7 wird mit dem Ergebnis der Verhandlungskommission für alle Träger über die Internetseite und über den AG 78 Verteiler veröffentlicht.

## § 9 Entgelt für Angebote

- (1) Die Leistungsentgelte setzen sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenkosten, Sachkosten und investiven Folgekosten zusammen (Anlagen 4 - 6a).
- (2) Anträge auf Zustimmung zur Erhöhung von investiven Folgekosten sind an den Leistungsträger schriftlich und vor Beginn der Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Leistungsträger entscheidet innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage aller notwendigen Unterlagen (z. B. drei Kostenvoranschläge, Darlegung der Notwendigkeit) über den gestellten Antrag.

## § 10 Abrechnung

- (1) Alle erbrachten Leistungen sind in der entsprechenden Form analog der LEQ nachzuweisen. Die Nachweise bilden die Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten.
- (2) Leistungsentgelte werden grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungslegung berücksichtigt.
- (3) Monatliche Rechnungsbeträge werden in der Regel nach Eingang innerhalb von vier Wochen beglichen.

# Abschnitt IV Qualitätsentwicklung

## § 11 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die allgemeinen Grundsätze (§3 RV) und die Orientierungshilfe (Anlage 1), sowie Maßstäbe, die zur inhaltlichen Bewertung der Leistungsqualität erforderlich sind (**Anlagen 1a-1d**).

## § 12 Sicherstellung und Entwicklung der Qualität des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die trägerspezifische Qualität und deren Weiterentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Leistungserbringung verankert sowie von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität hat er Maßnahmen und Instrumente in der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zu benennen. Dazu zählen Supervision, kollegiale Fallberatung, Fach- & Teamberatung, usw.

Für die jeweilige Leistung hat der Leistungserbringer insbesondere die folgenden 3 Qualitätsbereiche zu beschreiben:

### § 12a Strukturqualität

#### § 12a.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und ggf. nach der Betriebserlaubnis gem. §45 SGB VIII.

Der Leistungserbringer sichert bei Bedarf eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams ab.

Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurden und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72 SGB VIII überprüft wurde.

Die entsprechenden Führungszeugnisse müssen spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden und dürfen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Der Tätigkeitsausschluss des § 72a SGB VIII ist zu beachten.

Jede Fachkraft bildet sich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

#### § 12a.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Nutzung geeigneter Räume und/ oder anderer öffentlicher Angebote
- Sanitärräume

- Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der Mobilität der Fachkräfte entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Gewährleistung der sachlichen und technischen Voraussetzungen zur Dokumentation entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Die räumlichen Gegebenheiten und die sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der Leistungsbeschreibung der Angebote sind zu beachten.

## §12b Prozessqualität

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen und stellt dabei die konkrete Umsetzung, die angewandten Methoden und die Grundsätze der Dokumentation dar.

### § 12b.1 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Durch den Leistungsträger erfolgt eine schriftliche, anonymisierte Anfrage zur Leistungserbringung an den Leistungserbringer. Der Leistungserbringer prüft innerhalb von drei Arbeitstagen, ob er die geforderte Leistung erbringen kann und antwortet schriftlich.

Bei Übernahme benennt er die entsprechende Fachkraft. Kann keine Übernahme erfolgen, begründet der Leistungserbringer dies.

Der Leistungsträger teilt danach schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob der Leistungserbringer den Auftrag erhält.

### § 12b.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanung/ Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Fachkraft mit. Diese verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz. Nach Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger entsprechend den Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2).

### § 12b.3. Gestaltung der Hilfedurchführung

Die Gestaltung der Hilfedurchführung wird in der Leistungsbeschreibung des einzelnen Angebotes detailliert dargestellt.

### § 12b.4 Gestaltung des Verfahrens bei Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgesprächs in Form eines schriftlichen abschließenden Berichtes. Dieser wird mit

dem Leistungsberechtigten besprochen und dem Leistungsträger vor dem Abschlussgespräch zugesandt.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer informiert unverzüglich den Leistungsträger und fertigt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen abschließenden Bericht an und sendet diesen an den Leistungsträger. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu informieren.

#### § 12b.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer verfügt über einen Handlungsleitaden zur Krisenintervention. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

#### § 12b.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt ist und deren Umsetzung realisiert wird.

#### § 12b.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer arbeitet fallbezogen und fachgerecht mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

#### § 12b.8 Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit

Der Leistungserbringer nimmt konzeptionell zur Elternarbeit/ Bezugspersonenarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien zur sozialraum- und familienorientierten Arbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellung.

#### § 12b. 9. Übergreifende Rahmen-Konzepte

Um den Schutz, aber auch die Beteiligung junger Menschen und deren Familien zu gewährleisten, ist der Leistungserbringer verpflichtet vor dem Hintergrund der §§ 8, 8a, 8b und 72a und entsprechend der Vorgaben des MBJS Konzepte vorzuhalten.

Diese umfassen insbesondere Angaben zu:

- Partizipationsmöglichkeiten
- Beschwerdemöglichkeiten
- Kinderschutzzvorgaben und -maßnahmen
- Gewaltschutz
- Medienpädagogik inkl. Kinder- und Jugendmedienschutz
- Sexualpädagogik

## §12c Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger nutzen verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung, bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 13 Qualitätsdialog

Die Vereinbarungspartner klären im Rahmen eines Dialoges auf der Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihr Verständnis von Qualität, deren Entwicklung und Sicherung. Der Dialog soll regelmäßig alle drei Jahre oder anlassbezogen entsprechend des Leitfadens für Qualitätsdialoge (Anlage 3) geführt werden.

## Abschnitt V Schlussbestimmungen

### § 14 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (§ 78d SGB VIII)

(1) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum, in der Regel von einem Jahr, abgeschlossen. Nachträgliche finanzielle Ausgleiche sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren, wesentlichen Veränderungen, die zu einer Gefährdung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes führen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

### § 15 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

### § 16 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Die Rahmenvereinbarung wird durch Unterzeichnung für die Vereinbarungspartner wirksam.

(2) Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung inklusive der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.

(3) Weitere Leistungsanbieter im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, können ebenfalls Vereinbarungspartner durch eine Beitrittserklärung (**Anlage 8**) werden.

(4) Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Bei maßgeblichen gesetzlichen Veränderungen wird die Rahmenvereinbarung im dialogischen Prozess angepasst. Die Ergebnisse daraus werden bis zur regulären Überarbeitung der Rahmenvereinbarung in Form von Anlagen erfasst. Die Kalkulationsblätter für die jeweiligen Angebote werden jährlich fortgeschrieben.

(5) Jeder einzelne Leistungserbringer kann jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger mit einer Frist von drei Monaten zum darauffolgenden Quartal die Vereinbarung kündigen. Der Leistungsträger informiert die übrigen Vereinbarungspartner. Die Kündigung durch eine Vereinbarungspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die anderen Vereinbarungsparteien unberührt.

(6) Der Leistungsträger hat die Möglichkeit der Kündigung durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. In diesem Fall wirkt die Kündigung gegen alle anderen Vereinbarungspartner.

(7) Jeder einzelne Leistungserbringer ist berechtigt, Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung anzuregen. Voraussetzung für eine Neuverhandlung ist ein Mehrheitsbeschluss der AG 78. Erfolgt ein entsprechender Beschluss, ist der Leistungsträger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung Verhandlungen aufzunehmen.

(8) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Neuruppin, den .....

Für den Leistungsträger:

Ralf Reinhardt

Landrat

# Anlage 1- Orientierungshilfe für die Inhalte einer Leistungsbeschreibung

## **1. Angaben zum Träger**

Name/ Anschrift

## **2. Trägerdarstellung/ Trägerorganisation**

Organigramm / Spitzenverband / Angebotspalette

## **3. Selbstverständnis/ fachliche Leitlinien des Trägers**

kurze stichwortartige Darstellung (optional)

## **4. Angaben zur Einrichtung/ zum Angebot**

Name / Anschrift

## **5. Hilfeart / Rechtsgrundlagen**

Benennung der gesetzlichen Grundlagen

## **6. Art der Hilfe**

Angebotsform laut VV

## **7. Zielgruppe**

7.1 Aufnahmealter

7.2 Betreuungsalter

7.3 geschlechtsspezifische Ausrichtung

7.4 spezifische Zielgruppen

7.6 Spezifische Ausschlusskriterien

## **8. Einrichtungsbezogene, übergreifende Zielsetzungen (optional)**

Kurze Benennung fallübergreifender Zielsetzungen

Einzelfallbezogen gilt: Verfahrensvorgabe "Ziel ist es die lt. § 36 definierten Ziele umzusetzen"

## **9. Methodische Grundlagen/ fachliche Ausrichtung**

Kurz, in Stichworten, Beispiel: multiprofessionelles, interdisziplinäres Team, systemisches Arbeiten, erlebnispädagogischer Ansatz...

Ausführliche Darstellung der Prozessqualität entsprechend dieser Methodik bitte unter den entsprechenden Abschnitten unter 11.

## **10. Strukturqualität**

10.1 Örtliche Lage/ Ressourcen vor Ort

Einbettung im Sozialraum/ Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld

## 10.2 Platzzahl/ ggf. nach Anzahl der Gruppen

Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze; ggf. Differenzierung nach Anzahl der Gruppen, Zusammensetzung und Größe der Gruppen

## 10.3 Betreuungsintensität

## 10.4 Fachkräfteschlüssel

## 10.5 Personelle Ausstattung

### 10.5.1 Grundausstattung für Regelleistung

Darstellung des bestehenden bzw. vorgesehenen Personals differenziert nach Stellenumfang (VzÄ), Funktion:

- Päd. Personal: päd. Leitung, päd. Fachkräfte, Qualifikation, ggf. Zusatzqualifikation
- therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung und Leitung: GF, Verwaltungspersonal lt. Schlüssel Rahmenvereinbarung
- Sonstiges Personal: techn. Dienst, hauswirtschaftliches Personal, und z. B. Insoweit erfahrene Fachkräfte

### 10.5.2 Personaleinsatz für Zusatzleistungen

Darstellung des bestehenden bzw. vorgesehenen Personals differenziert nach Stellenumfang (VzÄ), Funktion

## 10.6 Räumlichkeiten/ räumliche Unterbringung

- Art, Umfang und Ausstattung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten insgesamt / funktionale + konzeptionelle Zuordnung
- Art der Unterbringung (z. B. Einzel- oder Zweibettzimmer, Apartment)
- Außenanlage, sonstige Ausstattung

## 10.7 Sächliche Ausstattung

- der Bewohnerzimmer
- der Gemeinschafts-/ Funktionsräume
- Ausstattung in/ für Außenanlagen
- PKW/ Fahrdienst

## **11. Prozessqualität („Wie wird die Leistung erbracht?“)**

### 11.1 Hilfeverlauf/ Prozessqualität für Leistungen bezogen auf das Kind (Regelleistung)

#### 11.1.1 Auftragsübernahme/ Aufnahmeverfahren

(z. B. wie erfolgt die Bearbeitung von Anfragen, beteiligte Personen, Entscheidungsverfahren, Probewohnen, Gestaltung der Eingewöhnung usw.)

#### 11.1.2 ggf. Anamnese und Diagnostik bei der Einrichtung

(z. B. welche Anamneseverfahren werden eingesetzt, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik nach Art, zeitlichem Umfang, Personaleinsatz u. ä.)

### 11.1.3 Hilfeplanung/ Beteiligung am Hilfeplanverfahren/ Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Dokumentation

(z. B. wie erfolgt die Erarbeitung einer individuellen Erziehungs- und Betreuungsplanung (Grob-, Feinziele), Fortschreibung Hilfeplan, Verfassen von Entwicklungsberichten, Kooperationsstruktur/ Verfahren mit dem Jugendamt u.s.w.)

### 11.1.4 Hilfedurchführung im pädagogischen Alltag

#### 11.1.4.1 Aufsichtspflicht

Wie wird die Aufsichtspflicht wahrgenommen?

#### 11.1.4.2 Gesundheitsvorsorge

Wie wird die Gesundheitssorge gewährleistet? Wie werden die Voraussetzungen für eine gute körperliche, geistige und seelische Entwicklung geschaffen?

#### 11.1.4.3 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen

Mit welchen pädagogischen Routine-Maßnahmen wird die Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz, Stärkung der Gruppenfähigkeit gefördert (Tages- und Wochenplanung)?

#### 11.1.4.4 Förderung Lebens- und alltagspraktischer Kompetenzen, Vermittlung von Handlungskompetenzen und von Tagesstruktur

Wie erfolgt die Vermittlung und Förderung Lebens- und alltagspraktischer Kompetenzen/ Vermittlung von Handlungskompetenzen für die Lebensbereiche Wohnen, Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit/ Vermittlung von Tagesstruktur

#### 11.1.4.5 Eltern- und Familienarbeit/ Einbeziehung Personensorgeberechtigter

Wie wird die Eltern- und Familienarbeit gestaltet?

#### 11.1.4.6 Krisenintervention/ Umgang mit Krisen

Wie wird mit Abgängen, Suizidalität, Fremdaggressivität etc. umgegangen?

#### 11.1.4.7 Je nach konzeptioneller Ausrichtung: Darstellung weiterer relevanter Leistungsbereiche

(z. B. therapeutisch/ heilpädagogisch)

### 11.1.5 Beendigung der Hilfe/ Gestaltung des Ablöseprozesses

Wie wird die Verselbstständigung gefördert und angebahnt? Wie wird die Beendigung der Hilfe gestaltet?

### 11.1.6 Nachbetreuung

Wie erfolgt die Nachbetreuung?

## 11.2 Hilfeverlauf/ Prozessqualität für Leistungen bezogen auf das Kind (als Zusatzleistung)

### 11.3 Übergreifende Elemente der Prozessqualität

#### 11.3.1 Beteiligungs- und Partizipationsgrundsätze und -verfahren

#### 11.3.2 Beschwerdemanagement

#### 11.3.3 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

#### 11.3.4 Gewaltschutzkonzept

11.3.5 Stadtteil- und sozialraumbezogene Aktivitäten/ Vernetzung im Sozialraum

11.3.6 Medienpädagogisches Konzept

11.3.7 sexualpädagogisches Konzept

### **12. Ergebnisqualität**

Gibt es Maßnahmen zur Ergebnisanalyse (Einzelfallebene)? (z. B. Evaluation der erbrachten Leistung orientiert am Erreichen der in der Hilfeplanung festgelegten Ziele und Evaluation der Wirksamkeitseinschätzung der Beteiligten mit der Hilfe)

### **13. Qualitätssicherung/ Leistungsqualität von Strukturen und Prozessen und Prozessen der Einrichtung (Einrichtungs- und Gruppenebene)**

13.1 konzeptionelle und fachliche Fortschreibung/ Organisationsentwicklung

13.2 Teambesprechungen, Supervision, interne Dokumentation und Berichtswesen

13.3 Personalentwicklung (Fort- und Weiterbildung)

13.4 sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung/ -entwicklung, Qualitätsdialoge Qualitätszertifizierung, Audits

Ort und Datum

Geschäftsführung

Bereichsleitung

# Anlage 1a – Maßstäbe für gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII

## Maßstäbe für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach §§ 19 SGB VIII

### 1. Kurzbeschreibung

Schwangere, Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, werden gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Form betreut, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit es dem Leistungszweck dient.

Die grundsätzlichen Zielstellungen der Hilfe „gemeinsame Wohnform“ sind:

- die Stärkung der Erziehungskompetenz
- Aufbau/ Festigung der Bindung zwischen Mutter bzw. Vater und Kind
- die Verselbstständigung
- Hinwirkung auf schulische oder berufliche Ausbildung oder eine Berufstätigkeit der Mutter und/ oder des Vaters

Im Rahmen der Hilfeplanung sind zwischen allen Beteiligten eindeutige Vereinbarungen über Zielstellungen, Art und Umfang der Ziele zu treffen.

Bei Gefährdungsrisiken des Kindeswohls wird die erforderliche Kontrolle mit differenzierten Hilfeangeboten verbunden.

Für die Betreuung der Kinder sollen vorrangig die vorhandenen Regelangebote, z. B. Kita, Tagesmutter etc. genutzt werden. Bei notwendigem zusätzlichem Förderbedarf der Kinder können ergänzende Angebotsstrukturen des Leistungserbringers und/ oder Angebote von Dritten genutzt werden.

Zudem wird sichergestellt und ermöglicht, dass auch ältere Geschwister des un- oder neugeborenen Kindes in die Betreuung mit einbezogen werden.

In Zusammenhang mit und ergänzend zu den Regelungen des § 19 SGB VIII sind vor allem die Bestimmungen zu Mitwirkung und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) oder Schutzplanung (§ 8a SGB VIII), die Ausübung der Personensorge (§ 38 SGB VIII), Leistungen zum Lebensunterhalt und die Krankenpflege (§§ 39, 40 SGB VIII) eingeschlossen.

## 2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

### § 19 SGB VIII

#### 3. Zielgruppe

- Schwangere
- alleinerziehendes Elternteil, das für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen hat, einschließlich Geschwisterkindern, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat
- beide Elternteile, die für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben,
- oder eine andere Person, die für das Kind tatsächlich sorgt.

#### 4. Ziele

- Stärkung der Kompetenz zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und der wachsenden Bedürfnisse des Kindes sowie der Persönlichkeit von Mutter oder Vater
- Befähigung zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes/ der Kinder
- Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Aufnahme oder Fortführung einer Arbeitstätigkeit
- Integration in ein soziales Umfeld/ Netzwerk sowie in die Gesellschaft
- Erlernen und Verfestigen von hauswirtschaftlichen Kompetenzen
- Bewältigung von Konflikten und Entwicklung von Lösungsstrategien
- Befähigung zur Erledigung von Ämter- und Behördenangelegenheiten
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen/ materiellen Mittel unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

#### 5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

#### 6. Anforderungen an den Leistungserbringer

##### Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
  - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
  - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)

- Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

## 7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung in der Hilfe- bzw. Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages, ggf. Mitwirkung bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe und Unterstützungsstrukturen im Sozialraum
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

# Anlage 1b – Maßstäbe zum begleiteten Umgang

## **Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII**

### 1. Kurzbeschreibung

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne Beratung und Unterstützung nicht möglich ist.

Umfang, Dauer und Gestaltung des begleiteten Umgangs orientieren sich am Bedarf des Einzelfalls und sind analog zum Hilfeplanverfahren in der jeweiligen Umgangsplanung festzulegen und zu vereinbaren, ggf. unter Berücksichtigung einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Der Beratung und Durchführung des begleiteten Umgangs liegen insbesondere folgende Ziele zugrunde:

- Aufbau und/ oder Erhalt des Eltern-Kind-Kontaktes nach einer Trennung/ Scheidung
- Befähigung der Eltern, trotz Trennungskonflikten, die elterliche Verantwortung so weit wie möglich gemeinsam zu praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen zu erarbeiten
- Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/ Scheidungsphase und in Fällen häuslicher Gewalt
- Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Trennungs-/ Scheidungssituation
- Entwicklung einer eigenen Identität unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention
- Verantwortungsübernahme der Eltern für den Umgang.

Der begleitete Umgang ist keine Dauerlösung und setzt somit voraus, dass zu Beginn ein zeit- und zielbezogener Auftrag formuliert werden muss.

### 2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

#### § 18 Abs. 3 SGB VIII

### 3. Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII
- Umgangsberechtigte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

### 4. Ziele

Ziel ist, durch die Unterstützung mögliches Konfliktpotential zwischen den Eltern/ Umgangsberechtigten zu verringern und sie zu befähigen, den Umgang wieder eigenständig zu gestalten und zu akzeptieren.

## 5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

## 6. Anforderungen an den Leistungserbringer

### Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
  - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
  - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
  - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

## 7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Beratung von Umgangsbeteiligten
- anbahnen und/ oder begleiten der Umgangskontakte an geeigneten Orten
- Absicherung des geschützten Umgangs
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbständigung des Umgangs
- Erarbeiten von Vereinbarungen für einen selbständigen Umgang
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

# Anlage 1c – Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung

## **Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII**

### I Ambulante Leistungen

#### 1. Kurzbeschreibung

Pädagogische Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII und damit verbundene therapeutische Leistungen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfasst insbesondere die Gewährung inklusiver, pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII verweist auf die in §§ 28 bis 35 SGB VIII konkretisierten Erziehungshilfen. Die Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass diese keine abschließende, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung darstellt. Daher sind erzieherische Hilfen über diesen Katalog hinaus möglich, z. B. Video-Home-Training, ambulantes sozialpädagogisches Clearing, Mediation und andere. Rechtsgrundlagen hierfür bilden § 27 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Dies ermöglicht die nötige Flexibilität, die fachliche Weiterentwicklung und somit die Entwicklung anderer Formen und Methoden.

#### § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Aufgabe der Erziehungsberatung ist es, Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungsstörungen, Erziehungs- und Lernschwierigkeiten sowie Entwicklungsstörungen vorzubeugen, diese abzuklären, zu bearbeiten und/ oder geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Die Ausgestaltung der Erziehungsberatung beinhaltet folgende Bestandteile vollständig oder teilweise:

- persönlichkeits- und systemorientierte Diagnostik unter Einbeziehung der Familie und des sozialen Umfeldes
- Vereinbarung über Art und Umfang der angebotenen Hilfe
- Beratung und Begleitung für den Betroffenen, die Familie und für das soziale Umfeld
- Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Maßnahmen und weiteren Hilfsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Angebotes.

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kann Erziehungsberatung dann besonders geeignet sein, wenn die Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern und Andere) mit den Fachkräften zusammenarbeiten können und wollen (Freiwilligkeit), die Bewältigung der Probleme (auch

auf einen längeren Zeitraum bezogen) im Rahmen des gegebenen Umfeldes realisierbar erscheint (Aktivierung von Problemlösungsressourcen) und im Einzelfall adäquate Beratungs- und Therapieangebote bereitgestellt werden können. Im Kontext der Familienberatung wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen durch partizipatorische Strukturen sowie konkrete inhaltliche Angebote bei der Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes soll die Teilhabe und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, unter anderem durch die Stärkung der Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit, gefördert werden. Soziale Gruppenarbeit steht als Oberbegriff für Angebote einer zeitlich befristeten oder fortlaufenden pädagogischen Betreuung, welche die Entwicklung von Minderjährigen positiv beeinflusst und soziale Handlungsfähigkeit verbessert. Regelmäßige Bezugspersonenarbeit stellt die Verbindung zum familiären, bzw. nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen her und gibt den Bezugspersonen die Möglichkeit, an den Prozessen der Sozialen Gruppenarbeit aktiv teilnehmen zu können.

### § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand, bzw. der Betreuungshelfer soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie seine Selbstständigkeit fördern.

Erziehungsbeistandschaft wird als ein personales, sozialpädagogisches längerfristiges Hilfeangebot verstanden, das sich primär auf die Bedürfnisse des Minderjährigen/ jungen Menschen konzentriert.

Gegenstand der Betreuung ist die beabsichtigte individuelle Bewältigung einer kritischen Lebensphase, insbesondere durch:

- den Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen und der Entwicklung positiver Sozialkontakte
- die Förderung von Verhaltensreflexion und Konfliktfähigkeit des jungen Menschen
- die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für schulisches Lernen und Ausbildungsmöglichkeiten

Liegt eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG vor, ist diese von vornherein befristet. Die zu bearbeitenden Themen sind entsprechend der individuellen Problemlage konkret vorgegeben. Der Familien- und Umweltbezug kommt nur nachrangig zum Tragen. Der Betreuungshelfer wacht darüber, dass der Jugendliche den richterlich angeordneten Weisungen und Auflagen nachkommt. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen. Hierbei spielt der Sanktionsdruck eine große Rolle.

## § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form ambulanter Hilfen, die das Selbstpotential der Familie stärken soll. Sie findet primär im familiären Haushalt statt. Kennzeichnend für die Hilfeart ist eine Betreuung und Begleitung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie der Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, sowie der Unterstützung aller inklusiver Themen unter Berücksichtigung des Bunde teilhabe- und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

## § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die Hilfe ist ein flexibles, das heißt wenig spezifiziertes, ganz auf die Erfordernisse des Einzelfalles ausgerichtetes Angebot, das sowohl im bestehenden Umfeld erfolgen als auch mit Wohnhilfen verbunden sein kann. Kennzeichnend für die Hilfeart ist die besonders intensive Betreuung durch eine Fachkraft. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation als besonders gefährdet oder teilweise als erheblich beeinträchtigt gelten, ggf. unter Herauslösung aus den bisherigen Lebensmilieus.

Die Hilfe soll den Jugendlichen bei der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen. Es steht also weniger die Erziehung als die lebenspraktische Hilfe und Betreuung im Vordergrund.

Die Maßnahme ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung tragen. Sie gilt als die intensivste Form aller ambulanten erzieherischen Hilfen.

Zu berücksichtigen sind bei allen ambulanten Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), die Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII) und das Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen.

## § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Die Hilfe ist ausgerichtet auf den Bedarf junger Volljähriger zur Unterstützung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung.

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfen gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des

Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

## 2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§§ 27 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28, 29, 30, 31 und 35 ggf. in Verbindung mit §35a SGB VIII

## 3. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Sinne des § 6 SGB VIII und junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Eltern und andere Personensorgeberechtigte sind Anspruchsberechtigte.

## 4. Ziele

Ziele sind:

- die Gewährleistung einer dem Wohl des jungen Menschen entsprechenden sozialpädagogischen Beratung und Hilfestellung unter Einsatz von Leistungen, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig sind,
- durch frühzeitige ambulante Hilfe zur Erziehung eine Verhinderung der Zuspritzungen von familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierenden Einschnitten zu erreichen
- der Aufbau und/ oder die Wiederherstellung einer tragfähigen Familienstruktur bzw. eines Beziehungsnetzes orientiert am Kind/ Jugendlichen,
- die Gewährleistung des Kinderschutzes und
- Kinder und Jugendliche aus einem belastenden Lebensumfeld besser zu schützen und ihnen mehr Teilhabechancen zu ermöglichen.

## 5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

## 6. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein

- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
  - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
  - Auftragerteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
  - muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

## 7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen, ggf. zur Verselbständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

## II. Teilstationäre/ stationäre Leistungen

### 1. Kurzbeschreibung

#### § 32 SGB VIII Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Betreuung erfolgt in der Regel tagsüber an fünf Tagen in der Woche. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird unterstützt und ergänzt. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten angestrebt.

#### § 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunfts-familie

- eine Rückkehr in die Familie erreichen

- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Die Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie sind zu unterstützen und zu fördern.

## 2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 32 SGB VIII und § 34 SGB VIII, ggf. § 34 i.V. m. § 41 SGB VIII

## 3. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Sinne des § 6 SGB VIII und junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Eltern und andere Personensorgeberechtigte sind Anspruchsberechtigte.

## 4. Ziele

- Gewährleistung einer dem Wohl des jungen Menschen entsprechenden Erziehung unter Einsatz einer Leistung, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist
- Verbleib/ Rückführung des Kindes in seine/r Familie oder Verselbstständigung ermöglichen
- Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung
- Entwicklungsförderung des Kindes und Stärkung seiner sozialen Kompetenz
- Gewährleistung des Kinderschutzes.

## 5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

## 6. Anforderungen an den Leistungserbringer

### Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
  - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
  - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
  - Auftragserteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

## 7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Schutz des Kindes/ Jugendlichen
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen ggf. zur Verselbstständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger durch Leistungsdokumentation und Abschlussdokumentation unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung

# Anlage 1d – Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

## 1. Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die sozialhilferechtliche Einordnung und die Feststellung der Notwendigkeit der Eingliederungshilfe erfolgt durch die Fachkräfte des Leistungsträgers.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung knüpft das Gesetz den Anspruch nicht an den Personensorgeberechtigten, sondern an das Kind oder den Jugendlichen an. Da der Anspruch dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zusteht, handeln die Eltern nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzlicher Vertreter des noch handlungsunfähigen Kindes oder Jugendlichen. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann selbst einen Antrag auf Leistungen stellen und verfolgen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII können in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen Wohnformen geleistet werden.

## 2. Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 35a SGB VIII

## 3. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 35a Abs. 1 SGB VIII.

## 4. Ziele

- die Verhinderung einer seelischen Behinderung
- die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer seelischen Behinderung
- die Gewährleistung der Eingliederung und Teilhabe am und in das gesellschaftliche Leben.

## 5. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind nicht generell festlegbar, diese obliegen der Entscheidungshoheit des Trägers und werden durch diesen in den entsprechenden Konzepten und Leistungsbeschreibungen festgelegt.

## 6. Anforderungen an den Leistungserbringer

### Der Leistungserbringer

- muss Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII oder Anbieter von Leistungen der freien Jugendhilfe sein
- soll bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- muss grundsätzlich jedem gegenüber unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung offen sein
- muss die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren. Diese sind insbesondere:
  - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
  - Datenschutz (§§ 61-67 SGB VIII und § 203 StGB)
  - Auftragerteilung durch den Leistungsempfänger sowie Leistungsträger
- muss partnerschaftlich mit allen Beteiligten zusammenarbeiten
- muss Information und Kommunikation intern und extern gewährleisten.

Dabei sind der Wunsch und Veränderungswillen des Leistungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

## 7. Leistungen durch den Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung oder Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- bei teilstationären oder stationären Eingliederungshilfen Schutz des Kindes oder Jugendlichen
- fallbezogene Erschließung von Ressourcen, Kooperation mit anderen
- Leistungserbringern (z. B. Kita, Schule), Nutzung und Einbeziehung der im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen, ggf. zur Verselbständigung
- fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger und Leistungsempfänger unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination der Hilfe und Leistung.

## Anlage 2 – Standards der Zusammenarbeit

### **Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

#### **Vor Hilfebeginn/ Beginn der Hilfe**

Die Anfrage bei allen Hilfeformen zur Fallübernahme vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) an den Leistungserbringer der Jugendhilfe erfolgt schriftlich und in datenschutzrechtlich angemessener Form. Die Handreichung Leistungsanfrage ist verbindlich anzuwenden.

Dem Leistungserbringer werden alle zur Verfügung stehenden Informationen zugetragen, ein telefonischer Austausch zu evtl. Rückfragen ist möglich.

Gemäß § 5 SGB VIII sind Leistungsberechtigte an der Auswahl der Dienste oder Einrichtungen angemessen zu beteiligen. Dies erfolgt in der Regel auch durch einen persönlichen Kontakt zwischen den Leistungsberechtigten, der Einrichtung, oder des Dienstes und der zuständigen Fallbegleitung des ASD.

Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger/ der zuständigen ASD-Fallbegleitung innerhalb von drei Arbeitstagen (schriftlich oder telefonisch) mit, ob die Hilfe übernommen werden kann oder nicht (kurze Begründung, wenn nicht).

Der Leistungsträger/ die ASD-Fallbegleitung unterrichtet den Leistungserbringer bzgl. der Auftragserteilung und lädt zum 1. Hilfeplangespräch (schriftlich, per E-Mail) ein.

(Bei stationären Hilfen wird ein Besichtigungstermin der Einrichtung, erstes Kennenlernen verabredet, nach erfolgreicher Übereinkunft und Aufnahme, wird ein vorläufiger Hilfeplan durch die ASD-Fallbegleitung erstellt und nach sechs Wochen das 1. Hilfeplangespräch gemeinsam verabredet.)

#### **Zielstellungen des 1.Hilfeplangesprächs**

- Analyse des Ist-Zustandes, Wunsch und Wille des Leistungsempfängers
- Ermittlung und Festlegung des Hilfebedarfs, des Hilfeinhalts, der Hilfeziele und des Hilfeumfanges
- Festlegung des bedarfsorientierten Leistungserbringers.

## Hilfeverlauf

### Leistungsträger:

- Prüfung mittels der Entwicklungsberichte und Leistungsnachweise bei ambulanten Hilfen in Verbindung mit dem Hilfeplangespräch bzgl. Abweichungen von den Zielstellungen
- spätestens alle sechs Monate Einladung zum und Durchführung des Hilfeplangesprächs mit den jeweils relevanten Beteiligten der Hilfe
- Abweichungen: Ausrichtung der Hilfe entlang des aktuellen Bedarfs und der Situationen in Rück-sprache mit allen Beteiligten (telefonisch, schriftlich)
- Erstellung und Verteilung des Hilfeplanprotokolls an alle Beteiligten innerhalb von 14 Tagen.

### Leistungserbringer:

- Erstellung des Entwicklungsberichts (Handreichung Entwicklungsbericht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) unter Beteiligung der Leistungsempfänger
- Entwicklungsbericht geht spätestens sieben Tage vor dem Hilfeplangesprächs-Termin der zuständigen ASD-Fallbegleitung zu
- Hilferelevante Personalwechsel teilt der Leistungserbringer der zuständigen ASD-Fallbegleitung umgehend mit.

## Hilfeabschluss

### Leistungsträger:

- Einladung und Durchführung des Abschlussgesprächs
- Keine Beendigung der Hilfe ohne vorherige Stellungnahme des Leistungserbringers in einem Abschlussgespräch (trifft bei Abbrüchen, wie auch bei regulärer Beendigung zu).

### Leistungserbringer:

- Erstellung eines Abschlussberichts
- Der Abschlussbericht geht spätestens sieben Werkstage vor dem Abschlussgespräch der zuständigen ASD-Fallbegleitung des Leistungsträgers zu.
- Bei unplanmäßiger Beendigung wird die zuständige ASD-Fallbegleitung des Leistungsträgers unverzüglich informiert und nach spätestens 30 Werktagen geht der Abschlussbericht dieser zu.

# Anlage 3 – Leitfaden Qualitätsdialog

## Einführung

Der Leitfaden für Qualitätsdialoge soll Orientierung, Verbindlichkeit und Transparenz in die Qualitätsentwicklungsprozesse und die Qualitätsdialoge bringen. Das Anliegen ist, dem Anspruch auf professionelle Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses der Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Qualitätsdialogen mit allen Beteiligten gerecht zu werden.

Qualität in der Jugendhilfe ist nicht objektiv messbar. Erfolg und Wirksamkeit bleiben in pädagogischen und therapeutischen Prozessen abhängig von der subjektiven Betrachtung und den Erwartungen der Beteiligten. Die Bewertung der Qualität bedarf der Verständigung auf Merkmale und macht regelmäßige Kommunikation zwischen den Beteiligten erforderlich. Die Verständigung auf Merkmale für die Bewertung der Zielerreichung sind somit zentrale Eckpunkte von Qualitätsdialogen.

### 1. Rahmen und Voraussetzungen der Qualitätsdialoge

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Voraussetzung für einen Qualitätsdialog. Dieser wird angebotsbezogen mit den Leistungsanbietern geführt. Es kann sich dabei um ambulante, stationäre oder teilstationäre Leistungsangebote handeln. Der Leistungsträger erklärt sich bereit, den Leistungserbringer zu einem Qualitätsdialog einzuladen.

### 2. Ziele der Qualitätsdialoge

Die gegenwärtige Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe zielt auf die Umsetzung von fachlichen Erfordernissen, rechtlichen Normen und auf die Entwicklung von fachlichen Standards unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirksamkeit. Die Qualitätsdialoge dienen dazu, Erfahrungswerte aus den Leistungsprozessen in den Einrichtungen und Diensten zu erfassen und gemeinsam zu bewerten, Verbesserungspotenziale aufzuspüren und Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung zu geben.

Das Instrument der Qualitätsdialoge in der Kooperation zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern der Jugendhilfe bedarf der ständigen Fortschreibung mit gemeinsamen Regeln und Standards.

### 3. Beteiligte

Dialogpartner sind grundsätzlich die Vereinbarungspartner, d. h. die am Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Beteiligten. Vertretungen der Spaltenverbände der Vereinbarungspartner oder entsprechender Vereinigungen, sowie Vertreter der betriebserlaubniserteilenden Behörde können am Qualitätsdialog beteiligt werden. Ferner können regelmäßig Kooperationspartner (z. B. Erzieher, Lehrer und Therapeuten) ebenso nach Absprache der Vereinbarungspartner zum Qualitätsdialog eingeladen werden.

Die vom Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Angehörigen haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt und hierbei unterstützt zu werden.

#### 4. Grundlagen der Qualitätsdialoge

Zentrale Grundlagen der Qualitätsdialoge sind die mit den Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

#### 5. Inhalte der Qualitätsdialoge

Qualitätsdialoge orientieren sich an der Systematik und den Inhalten der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Es sind die drei Qualitätsdimensionen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen, schwerpunktmäßig die ausgeführten Kern- bzw. Schlüsselprozesse.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Einladung und Vorbereitung

Der Leistungsträger lädt die Dialogpartner schriftlich zum Qualitätsdialog unter Mitteilung der beabsichtigten Schwerpunkte und der Teilnehmer ein.

#### 6.2 Ort, Häufigkeit und Form der Qualitätsdialoge

Die Dialogpartner vereinbaren den Ort des Qualitätsdialoges.

Der Qualitätsdialog sollte alle drei Jahre, spätestens jedoch vor Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, stattfinden.

#### 6.3 Ergebnissicherung/ Dokumentation

Zur Ergebnissicherung der Qualitätsdialoge verständigen sich die Dialogpartner auf die Dokumentation der Ergebnisse und Absprachen anhand eines standardisierten Dokumentationsbogens (Anlage 3a).

Der Leistungsträger übernimmt die Ergebnissicherung im Dokumentationsbogen und legt ihn den Vertragspartnern innerhalb eines Monats nach dem Qualitätsdialog vor. Über ergänzende Angaben verständigen sich die Beteiligten.

## 7 Anlassbezogener Qualitätsdialog

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger einen anlassbezogenen Qualitätsdialog zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Der Leistungsträger kann das Verfahren selbst durchführen oder im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer andere geeignete Sachverständige beauftragen.

### 7.1. Voraussetzungen für Anlassbezogene Qualitätsdialoge

(1) Ein anlassbezogener Qualitätsdialog durch den Leistungsträger erfolgt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer im Einzelfall die vereinbarte Leistung nicht erbracht haben könnte.

Hierzu bedarf es konkreter Anhaltspunkte, wie:

- Beanstandungen, Hinweise der Hilfeempfänger
- Beanstandungen, Hinweise aus dem örtlichen Träger
- Beanstandungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)
- Hinweise anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe
- Hinweise anderer Professioneller z. B. Kinderärzte, Gutachter

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger können ihre Spitzenverbände und Aufsichtsbehörden beteiligen.

### 7.2 Verfahren des anlassbezogenen Qualitätsdialogs:

Der Leistungsträger informiert den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Absicht zum anlassbezogenen Qualitätsdialog und die ihm dafür vorliegenden Anhaltspunkte.

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer erfolgt eine Sachverhaltsverständigung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen. Ist ein Konsens innerhalb von einem Monat nicht zu erzielen, so werden die folgenden Verfahrensschritte angewandt:

Der Termin zum anlassbezogenen Qualitätsdialog ist innerhalb von einem Monat zu vereinbaren. Der anlassbezogene Qualitätsdialog findet in der Regel beim Leistungserbringer statt.

Der Leistungserbringer legt alle relevanten Unterlagen vor, welche in Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten stehen.

Die am Dialog Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Über die Inhalte und die Ergebnisse des anlassbezogenen Qualitätsdialoges findet eine Erörterung statt. Es wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

Bei der Durchführung des anlassbezogenen Qualitätsdialoges ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So muss insbesondere das jeweilige Verfahren geeignet sein, Aufschluss über den Anlass zu geben. Weiterhin muss das Verfahren in angemessenem Verhältnis zum Anlass stehen.

Werden festgestellte und anerkannte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht wie vereinbart abgestellt, ist dies ein Grund die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zu kündigen.

# Anlage 4 – Kalkulation Fachleistungsstunde

## Inhaltliche Grundlagen Kalkulation Fachleistungsstunde

Entgelte für ambulante Angebote und ggf. als Zusatzleistung bei stationären und teilstationären Angeboten – Fachleistungsstunde

### 1. Grundsätzliches

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören die notwendigen Jahrespersonal-, Jahressachkosten und investive Mittel. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft.

Stundensatz = Jahrespersonal- und Jahressachkosten / Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft.

Eine Fachleistungsstunde entspricht 60 Minuten Arbeit am Klienten, zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von in der Regel 25 % (vgl. Anlage 4 Punkt 5 und Kalkulationsblatt Fachleistungsstunde Anlage 4a). Die Vor- und Nachbereitungszeit der Fachleistungsstunde bei speziellen Hilfearten (z. B. AFT, Clearing, Mediation, VHT, AAT etc.) wird unter Beachtung möglicher Standards individuell verhandelt und festgelegt.

Die Vor- und Nachbereitungszeit für Kita- und Schulbegleitung gem. § 27 II SGB VIII und §35a SGB VIII beträgt je Fachleistungsstunde 10%.

Die folgenden aufgeführten Werte und Berechnungsgrundlagen sind als angemessen zu betrachten. Davon abweichende, individuelle Kosten können auf Nachweis verhandelt werden.

### 2. Jahrespersonalkosten

Bestandteile der Jahrespersonalkosten sind:

- a) zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten einer Fachkraft pro Jahr
- b) Personalkosten der Leitung, Beratung und Verwaltung, sowie
- c) Personalnebenkosten: Fortbildung, Supervision, Qualitätsmanagement, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Arbeitnehmervertretung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Energieeffizienzgesetz etc.) pro Jahr.

Zu a)

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv die zu erwartenden Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte (entsprechend der Leistungsart) pro Jahr auszuweisen. Grundlage hierfür sind Arbeitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen/ Haistarifverträge

bzw. der TVöD. Die Bestimmungen des § 78b SGB VIII (Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts) sind zu beachten.

### 3. Sachkosten

Die Sachkosten werden durch eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent der Gesamtpersonalkosten, maximal jedoch mit 8250€ für das Jahr 2026, je Vollzeitstelle vergütet. Die Höchstgrenze wird jährlich im Rahmen der Verhandlungskommission angepasst. Die Grundlage bilden die Veränderungsraten zum letzten verfügbaren Vorjahresmonat des statistischen Bundesamtes für einzelne Kostengruppen des Verbraucherpreisindexes.

Zur Ermittlung werden die Kostengruppe II c-g (ausgenommen II f 3 „Druck-, Schreib- und Zeichenwaren“ und II f 6 „Ferienfahrten“) aus dem Kalkulationsblatt teilstationäre Angebote (Anlage 6a) betrachtet und prozentual angepasst. Der ermittelte Durchschnittswert bildet die Fortschreibungsrate für die Höchstgrenze.

Die Ergebnisse werden in Anlage 7-Verhandlungskommission bekannt gegeben.

Davon abweichende Kosten können auf Nachweis über Einzelverhandlungen geltend gemacht werden.

Grundsätzliche zählen zu den Sachkosten insbesondere:

- Fahrtkosten/ Mobilität
- Betreuungsaufwand
- Regiekosten/ Verwaltungsumlage (Verbandsbeiträge, Versicherungen, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung, Abschluss- & Prüfungskosten, Kontoführung, Negativ-Zinsen)
- Leistungsbezogener Verwaltungsbedarf
- Büromaterial
- IT-Kosten ( Software, Wartung, ...)
- Telefon/ Porto
- Fachliteratur
- Hygieneschutzmaßnahmen
- Spiel-, Lern- und Bastelmaterial
- Büronebenkosten
- Elektroprüfung

### 4. Betriebsnotwendige Investitionen

Zu den Investitionskosten gehören insbesondere die folgenden Einzelpositionen:

- Fuhrparkkosten (Leasing respektive AfA)
- Raumkosten/ Anlaufstelle/ Büro/ Verwaltung;

bei Anmietung:

- Kaltmiete (alle Räumlichkeiten, inkl. Flure, Treppen, Stellplatz usw.)

bei Eigentum:

- Abschreibung der Gebäude
- Kosten der Geschäftsausstattung: Hardware, Büromöbel, Ausstattung (gem. AfA-Tabelle)
- Instandhaltung/ Reparatur (Gebäude/ Außenanlagen/ Betriebsvorrichtung/ Einrichtung und Ausstattung).

Die Investitionskosten sind immer trägerspezifisch zu verhandeln und bei Erhöhung im Vorhinein anzugeben. Die Kalkulation erfolgt immer auf der Grundlage der Kosten einer Vollzeitkraft. Entsprechende übergreifende Kosten (wie beispielsweise Miete) sind ggf. auf die Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

## 5. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft berechnet sich wie folgt:

Die Nettojahresarbeitszeit ist die Zeit, die unmittelbar für die direkten, fallübergreifenden und indirekten Tätigkeiten aufgewendet werden.

Direkte Tätigkeiten sind die Tätigkeiten, die sich aus dem individuellen Hilfebedarf von Art und Umfang her ergeben. Sie sind notwendig und geeignet, dem erkennbar gewordenen Hilfebedarf abzuhelfen. Hierin sind auch Leistungen enthalten, die ohne Anwesenheit, aber unmittelbar für den Hilfeempfänger erbracht werden.

Diese sind insbesondere:

- persönliche und telefonische Kontakte mit Familie, Kind/ Jugendlichem, Behörden, Kindertagesstätte, Tagespflegepersonen, Schule, Beratungsstellen, Ärzten u. Kliniken
- Teilnahme an Hilfeplanung oder Schutzplanungen
- Besprechen von Berichten mit Klienten
- Teilnahme an Gerichtsterminen.

Folgende Tätigkeiten können mit maximal zehn Fachleistungsstunden innerhalb der jeweils für 6 Monate bewilligten Fachleistungsstunden als direkte Tätigkeit abgerechnet werden.

- Berichtswesen (halbjährlicher Situationsbericht/Hilfeplanberichte) nach den Leitlinien und Zielstellungen für die jeweiligen Leistungen/ Angebote entsprechend der Rahmenvereinbarung
- Reflexion/ kollegiale Beratung

Die Nachweisführung (Leistungsnachweis) muss das Stichwort „Kontingent“ enthalten und die erbrachten Stunden kumuliert enthalten (z. B. 6h/10h).

Diese Regelung gilt ausschließlich für ambulante Hilfen mit einer Vor- und Nachbereitungszeit von 25 %.

Indirekte Tätigkeiten sind notwendige Tätigkeiten, die nicht den direkten Tätigkeiten zuzuordnen sind, wie:

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Dokumentation & Berichtswesen
- Fahrzeiten
- Teamberatung, Supervision, Qualitätssicherung, Abrechnungstätigkeiten, Arbeitsplanung.
- Fallunspezifische Leistungen: Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, Aufbau und Pflege von Kontakten und Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifende Arbeitsgruppen im Sozialraum, Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen

## 6. Inhalt einer vereinbarten Fachleistungsstunde (FLS)

Eine Fachleistungsstunde setzt sich zusammen aus:

60 Minuten direkte Zeit (Arbeitszeit am Klienten) und einem Anteil indirekter Zeit, die kalkulatorisch in der Berechnung der Fachleistungsstunde und in der Arbeitszeit der Mitarbeiter des Leistungserbringers berücksichtigt ist. Gegenüber dem Leistungsträger wird die vereinbarte Fachleistungsstunde abgerechnet.

## 7. Fehlkontakte

Soweit die Klienten nicht angetroffen werden oder nicht erscheinen, ohne mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen, gilt dies als Fehlkontakt.

Monatlich kann pro Familie eine FLS für den ersten Fehlkontakt je Mitarbeiter abgerechnet werden.

Ab dem zweiten Fehlkontakt hat der Leistungserbringer dies dem zuständigen Sozialarbeiter schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen; eine darüberhinausgehende Vergütung kann nach Prüfung erfolgen.

Für den Begleiteten Umgang werden die Fehlkontakte in Höhe von 50 % der vereinbarten FLS laut Umgangsplan abgerechnet.



<b>22.3.</b>	<b>Investive Folgekosten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
21.3.1.	Fuhrparkkosten (Leasing/Abschreibung)	0,00	0,00
21.3.2.	Mieten, Pachten	0,00	0,00
21.3.3.	Abschreibungen	0,00	0,00
21.3.4.	Instandhaltungsaufwendungen	0,00	0,00
21.3.5.	Kapitaldienst (Zinsen für Fremdkapital)	0,00	0,00
21.3.6.	Sonstiges	0,00	0,00
<b>23.</b>	<b>Erlöse</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
22.1.	Sachbezüge aus freier Station von Ordensangehörigen/Diakonissen	0,00	0,00
22.2.	Zuschüsse/Fördermittel	0,00	0,00
<b>24</b>	<b>Nettokosten gesamt (=Z. 21. - Z. 22.)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	Datum, Unterschrift		

# Anlage 5 – Entgelte- stationäre Angebote

## 1. Öffnungstage/ Auslastungsquote

a) Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zugrunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage, der Auslastungsquote sowie der Anzahl der Plätze ermittelt wird ( $\text{Öffnungstage} \times \text{Auslastungsquote in \%} \times \text{Anzahl der Plätze} = \text{Divisor}$ ). Bei vollstationären Einrichtungen wird von 365 Öffnungstagen und einer 90%igen Auslastung ausgegangen.

b) Abweichende Regelungen werden gesondert verhandelt.

## 2. Entgelt bei Abwesenheit

a) Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird.

Bei vorübergehender Abwesenheit wird für jeden vollen Abwesenheitstag der Tagessatz um 10,00 Euro (Basiswert aus 2019 für zukünftige Anpassungen) reduziert. Der Wert wird jährlich in der Verhandlungskommission entsprechend der Grundlage des Gesamtverbraucherpreisindexes angepasst und über die Anlage 7 bekanntgegeben.

b) Ein Entgelt bei Abwesenheit wird gezahlt bei Urlaub und Ferien, bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen für bis zu 30 aufeinander folgenden Kalendertagen.

Bei unerlaubtem Entfernen des jungen Menschen wird der Platz für fünf Werktagen freigehalten. Sind die fünf Werkstage überschritten, entscheidet der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Leistung aufrechterhalten wird und teilt diese Entscheidung dem Leistungserbringer schriftlich mit.

c) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

d) Darüber hinaus kann für die in den Punkten a) – c) genannten Bestimmungen im Einzelfall insbesondere bei vorläufigen Schutzmaßnahmen eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

## 3. Personal

Die in der Betriebserlaubnis aufgeführten Stellenanteile sind als Mindeststandard bindend und werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Das Personal setzt sich aus Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen.

## 4. Personalkosten

### Pädagogisches Personal

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Leistungserbringer erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag oder das jeweils gültige Regelwerk der Einrichtung zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten (inkl. sonstiger Entgeltbestandteile) insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen – unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD-SuE – übersteigt, sind geeignete Nachweise (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/ Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen innerhalb eines Jahres zu erbringen. Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

### Geschäftsführung

Zur Kalkulation der Geschäftsführung wird ein Schlüssel von 1:100 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

### Leitung

Die pädagogische Leitung ist entsprechend der Betriebserlaubnis und nach dem jeweils geltenden Tarifrecht anzusetzen.

### Verwaltung

Zur Kalkulation der Verwaltung wird ein Schlüssel von 1:40 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

### Personal für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst

Zur Kalkulation des Personals für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst wird ein Schlüssel von jeweils 1:18 Plätzen mit einer Eingruppierung nach dem jeweils geltenden Tarifrecht angesetzt. Eingruppierungsmerkmale sind vergleichbar mit Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TVöD-VKA-Ost.

## Personalnebenkosten

Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision beträgt 1,3 % der Gesamtbruttopersonalkosten.

Die sonstigen Personalnebenkosten betragen 2,5 % der Personalkosten.

Darunter fallen insbesondere:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der Vereinbarung und auf Nachweis
- Betriebsratskosten und Kosten für sonstige Arbeitnehmervertretungen gemäß BetrVG und MVG-EKD.
- Qualitätsmanagement, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/ Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/ 2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz , Energieeffizienzgesetz etc.)

## Overheadkosten

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 8 % der Personalkosten.

## 5. Sachkosten

Sachkosten können entsprechend dem Kalkulationsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Anlage 5a) beantragt werden.

Die jeweils geltende Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen des Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 39 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist zu beachten.

Zuschüsse für Ferienfahrten können im stationären Bereich über die Richtlinie erstattet werden.

## 6. Betriebsnotwendige Investitionen

Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur berücksichtigt werden, wenn der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Bereits getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Gebäude, Fahrzeuge, Ausstattung, Abschreibung

Förderung aus öffentlichen Mitteln und andere Erlöse sind anzurechnen.

# Anlage 5a – Kalkulationsblatt- Stationär

## Kalkulationsblatt: Entgelte - stationäre Angebote

		Kalkulationszeitraum	
		je Belegungstag €	Verbraucherpreisindex
II a	Lebensmittel	8,11 €	CC13-01
	Summe	8,11 €	
II b	Medizinischer Bedarf/ Gesundheit Körperpflege (inkl. Friseur)	0,27 €	CC13-06
		0,87 €	CC13-121
		Summe	1,14 €
II c	Bewirtschaftungskosten 1. Wasser, Abwasser, Müll 2. Strom, Brennstoffe 3. Grundsteuer , Gartenpflege 4. Gebäudeversicherung		
		1,29 €	CC13-04410
		4,05 €	CC13-045
		0,44 €	CC13-04441
		0,29 €	CC13-01252
		Summe	6,07 €
II d	Verbrauchsgüter Haushaltführung	1,18 €	CC13-0561
II e	Fahrzeughaltung 1. Versicherung und Steuern 2. Kraft- und Schmierstoffe 3. Wartung, Reparatur		
		0,81 €	CC13-012451
		1,46 €	CC13-0722
		0,86 €	CC13-0723
		Summe	4,31 €
II f	Betreuungsaufwand 1. Kultureller Aufwand 2. Freizeit, Garten, Haustiere, Spiel- und Beschäftigungsmaterial 3. Druckerzeugnisse, Schreib-, Zeichenwaren 4. Fernseh- und Rundfunkgebühren 5. Therapiematerial (nur für therapeutische Einrichtungen/ 1,10 €)		
		1,44 €	CC13-0942
		0,26 €	CC13-093
		0,89 €	CC13-095
		0,07 €	CC13-09423
			CC13-093
		Summe	2,66 €
II g	Verwaltungsbedarf Einrichtung 25. Druck-, Schreib-, Zeichenwaren 27. Telekommunikation, Brief, Porto 28. Reisekosten/ Pauschalreisen Inland (Reisekosten Mitarbeiter der Einrichtung)		
		0,54 €	CC13-095
		0,68 €	CC13-0830
		0,47 €	CC13-09601
	29. Softwarelizenzen	0,65 €	CC13-09133
	Summe	2,34 €	
	Summe Sachkosten	24,63 €	

# Anlage 6 – Entgelte- teilstationäre Angebote

Trägerspezifische Kosten sind jeweils alternativ zu verhandeln.

## 1. Öffnungstage/ Auslastungsquote

Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zugrunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage, der Auslastungsquote sowie der Anzahl der Plätze ermittelt wird (Öffnungstage x Auslastungsquote in % x Anzahl der Plätze = Divisor).

Bei teilstationären Einrichtungen wird von 250 Öffnungstagen (365 - 105 Sa/So - 10 Feiertage) und einer 90%igen Auslastung ausgegangen. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.

## 2. Entgelt bei Abwesenheit

a) Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird. Bei vorübergehender Abwesenheit wird für jeden vollen Abwesenheitstag der Tagessatz um 7,00 Euro (Basiswert aus 2019 für zukünftige Anpassungen) reduziert. Der Wert wird jährlich in der Verhandlungskommission entsprechend der Grundlage des Gesamtverbraucherpreisindexes angepasst und über die Anlage 7 bekanntgegeben.

b) Ein Entgelt bei Abwesenheit wird gezahlt bei Urlaub und Ferien bis zu 20 aufeinanderfolgenden Werktagen, bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen für bis zu 30 Werktagen.

Bei unerlaubtem Entfernen des jungen Menschen wird der Platz für fünf Werktagen freigehalten. Sind die fünf Werktagen überschritten, entscheidet der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Leistung aufrechterhalten wird und teilt diese Entscheidung dem Leistungserbringer schriftlich mit.

c) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

d) Darüber hinaus kann für die in den Punkten a) – c) genannten Bestimmungen im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

## 3. Personal

Die in der Betriebserlaubnis aufgeführten Stellenanteile sind als Mindeststandard bindend. Das Personal setzt sich aus Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen.

## 4. Personalkosten

Pädagogisches Personal

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Leistungserbringer erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag oder das jeweils gültige Regelwerk der Einrichtung zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten (inkl. sonstiger Entgeltbestandteile) insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen – unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD-SuE – übersteigt, sind geeignete Nachweise (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/ Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen innerhalb eines Jahres zu erbringen. Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

#### Geschäftsführung

Zur Kalkulation der Geschäftsführung wird ein Schlüssel von 1:100 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

#### Leitung

Die pädagogische Leitung ist entsprechend der Betriebserlaubnis und nach dem jeweils geltenden Tarifrecht anzusetzen.

#### Verwaltung

Zur Kalkulation der Verwaltung wird ein Schlüssel von 1:40 Plätzen und das jeweils geltende Tarifrecht angesetzt.

#### Personal für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst

Zur Kalkulation des Personals für Hauswirtschaft, Technik und Fahrdienst wird ein Schlüssel von 1:18 Plätzen mit einer Eingruppierung nach dem jeweils geltenden Tarifrecht angesetzt. Eingruppierungsmerkmale sind vergleichbar mit Entgeltgruppe 3 Stufe 3 TVöD-VKA-Ost.

#### Personalnebenkosten

Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision beträgt 1,3 % der Gesamtbruttopensonalkosten.

Die sonstigen Personalnebenkosten betragen 2,5 % der Personalkosten.

Darunter fallen insbesondere:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der Vereinbarung und auf Nachweis
- Betriebsratskosten und Kosten für sonstige Arbeitnehmervertretungen gemäß BetrVG und MVG-EKD.
- Qualitätsmanagement, Personalbeschaffungskosten, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, IT-Admin, Ersthelfer, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung/ Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ab 2025/2026, Wachstumschancengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Energieeffizienzgesetz etc.)

#### Overheadkosten

Die Verwaltungsgemeinkosten betragen 8 % der Personalkosten.

#### 5. Sachkosten

Sachkosten können entsprechend dem Kalkulationsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Anlage 6a) beantragt werden.

#### 6. Betriebsnotwendige Investitionen

Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur berücksichtigt werden, wenn der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Bereits getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Gebäude, Fahrzeuge, Ausstattung, Abschreibung

Förderung aus öffentlichen Mitteln und andere Erlöse sind anzurechnen.

# Anlage 6a – Kalkulationsblatt- Teilstationär

## Kalkulationsblatt: Entgelte - teilstationäre Angebote

		Kalkulationszeitraum	
		je Belegungstag	Verbraucherpreisindex
		€	
II a	Lebensmittel	5,68 €	CC13-01
	Summe	5,68 €	
II b	Medizinischer Bedarf/ Gesundheit Körperpflege	0,20 €	CC13-06
		0,64 €	CC13-121
	Summe	0,84 €	
II c	Bewirtschaftungskosten 1. Wasser, Abwasser, Müll 2. Strom, Brennstoffe 3. Grundsteuer, Gartenpflege 4. Gebäudeversicherung		
		1,29 €	CC13-04410
		4,05 €	CC13-045
		0,44 €	CC13-04441
		0,29 €	CC13-01252
	Summe	6,07 €	
II d	Verbrauchsgüter Haushaltführung	1,18 €	CC13-0561
II e	Fahrzeughaltung 1. Versicherung und Steuern 2. Kraft- und Schmierstoffe 3. Wartung, Reparatur		
		0,81 €	CC13-012451
		1,46 €	CC13-0722
		0,86 €	CC13-0723
	Summe	4,31 €	
II f	Betreuungsaufwand 1. Kultureller Aufwand 2. Freizeit, Garten, Haustiere, Spiel- und Beschäftigungsmaterial 3. Druckerzeugnisse, Schreib-, 4. Fernseh- und Rundfunkgebühren 5. Therapiematerial (nur für therapeutische Einrichtungen/ 1,10 6. Ferienfahrten		
		1,01 €	CC13-0942
		0,18 €	CC13-093
		0,62 €	CC13-095
		0,04 €	CC13-09423
			CC13-093
		1,20 €	keine dynamische Anpassung
	Summe	3,05 €	
II g	Verwaltungsbedarf Einrichtung 25. Druck-, Schreib-, Zeichenwaren 27. Telekommunikation, Brief, Porto 28. Reisekosten/ Pauschalreisen Inland (Reisekosten Mitarbeiter)		
		0,54 €	CC13-095
		0,68 €	CC13-0830
		0,47 €	CC13-09601
	29. Softwarelizenzen	0,65€	CC13-09133
	Summe	2,34 €	
	Summe Sachkosten	22,29 €	

# Anlage 7 - Verhandlungskommission

## **Verhandlungskommission**

Die Verhandlungskommission hat am 00.00.0000 folgende Fortschreibung der Sachkosten für teilstationäre und stationäre Angebote und für die Fachleistungsstunden beschlossen:

	alter Wert	neuer Wert
--	------------	------------

Sachkosten teilstationär & stationär  
(Einzelaufstellung – siehe Anlage)

Freihaltegeld/Abwesenheitsgeld:

Wert der Sachkostenpauschale  
der Fachleistungsstunde

Die Verhandlungskommission

# Anlage 8 - Beitrittserklärung

## **Beitrittserklärung**

zur Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Leistungserbringer (Name, Anschrift und Kontaktdaten):

---

---

---

Der Leistungserbringer tritt der o.g. Rahmenvereinbarung ab dem.....bei.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungserbringer

# Anlage 9 – Informationsbogen

## **Informationsbogen zum Vorliegen eines konkreten Verdachts für das Verwirklichen einer Straftat gegenüber einem Kind oder Jugendlichen**

### **Angaben zum Melder**

Adresse/Kontaktdaten/Ansprechperson

### **Inhalt der Information**

(Was wurde wann beobachtet und wie lange? Welche Auffälligkeiten? Was ist vorgefallen und in welchem Zusammenhang? Wie akut wird die Verwirklichung der Straftat gesehen?)

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

## **Angaben zu den am Vorfall Beteiligten**

(Name, Alter, Kontaktdaten, Stellung/Verbindung zum Melder)

Meldung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes **entweder**

über die **Cloud** des Landkreises,

per **E-Mail** an

[Monique.schulz@opr.de](mailto:Monique.schulz@opr.de) und [andrea.horn@opr.de](mailto:andrea.horn@opr.de)

oder **postalisch**

Amt für Familien und Jugend

z.H. Andrea Horn & Monique Schulz

Heinrich-Rau-Str. 27-30

16816 Neuruppin

Datum und Unterschrift